

FÖRDERKREIS HOFHEIMER STÄDTEPARTNERSCHAFTEN E. V.

SATZUNG

Präambel

Der Förderkreis Hofheimer Städtepartnerschaften e.V. widmet sich insbesondere der Förderung und Vertiefung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Menschen von Hofheim am Taunus und seinen Partnerstädten, sowie der Verständigung über nationale Grenzen hinweg.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderkreis Hofheimer Städtepartnerschaften e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Hofheim am Taunus und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Wesen und Zweck des Vereins

1. Der Verein widmet sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Seine Tätigkeit ist im Sinne der Abgabenordnung nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Er fördert die Völkerverständigung gemäß der Präambel ideell und wirtschaftlich. Er ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Zweck des Vereins ist es, persönliche und freundschaftliche Kontakte über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland hinaus zu knüpfen und zu pflegen. Dabei sind vornehmlich die freundschaftlichen Beziehungen zu den Partnerstädten Hofheims zu festigen und weiter zu führen. Der Verein fördert und organisiert Begegnungen mit Bürgern aus den Partnerstädten. Er regt an und fördert insbesondere den Austausch von Vereins- und Jugenddelegationen sowie Schülern zwischen Hofheim am Taunus und den partnerschaftlich verbundenen Städten.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied, Vorstand oder Mitglied des Beirates keine

Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auslagen werden erstattet und Aufwandsersatz geleistet, soweit der Vorstand zustimmt oder eine grundsätzliche Regelung durch den Vorstand getroffen wurde. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Zur Finanzierung seiner Tätigkeiten der freundschaftlichen Beziehungen zu den Partnerstädten erhält der Verein Zuschüsse und erzielt Einnahmen durch die Mitgliedsbeiträge. Darüber hinaus ist es dem Verein gestattet, in Eigenleistung Einnahmen zu generieren u.a. durch die Teilnahme an Marktständen in Hofheim. Alle Gelder sind ausschließlich für die unter (1) genannten Zwecke zu verwenden. Dies gilt auch für dem Verein zugeordnete Spenden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) natürliche Personen,
 - b) juristische Personen.
2. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag des Aufzunehmenden durch Beschluss des Vorstands. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe für die Ablehnung bekannt zu geben.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Ziele und Belange des Vereins einzusetzen und die Mitgliedsbeiträge jährlich zu erbringen. Die Beiträge werden in der ersten Kalenderjahreshälfte zur Zahlung fällig. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich im Bankeinzugsverfahren erhoben. Eine Änderung der Bankverbindung muss dem Verein mitgeteilt werden. Durch eine nicht rechtzeitige Bekanntgabe entstehende Gebühren trägt das Mitglied.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen in Textform zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen einschließlich der Mailadresse
 - b) Änderung der Bankverbindung
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).
6. Kosten, die dem Verein durch Versäumnis der unter Punkt 5 genannten Änderungsmitteilungen entstehen, trägt das verursachende Mitglied.
7. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt:

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und wird mit Zugang wirksam. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zu zahlen, eine Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge erfolgt nicht.

- b) bei natürlichen Personen durch den Tod des Mitglieds, ansonsten durch Auflösung der juristischen Person
- c) durch förmlichen Ausschluss aus wichtigem Grund (§ 314 BGB):

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit Dreiviertelmehrheit. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, gegen den Vereinszweck verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zur Äußerung vor der Beschlussfassung zu geben.

§ 4

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

c) der Beirat

2. Die Organe fassen ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Versammlung.
3. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, sofern nicht die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Abstimmung fordert. Wahlen sind geheim durchzuführen, sofern nicht **alle** anwesenden Stimmberechtigten auf die Einhaltung dieser Form verzichten.
4. Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind alle anwesenden Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Sie üben dieses Recht persönlich aus.

§ 5

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal des Kalenderjahres und am Sitz des Vereins stattfinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder des Vereins es unter Angabe der Gründe verlangen. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder, der Beiratsmitglieder und der Kassenprüfer / Kassenprüferinnen,
 - b) die Entgegennahme des Berichts des Vorstands über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr sowie die darüberhinausgehenden Perspektiven,
 - c) Die Entgegennahme des Berichts des Kassenwarts / der Kassenwartin,
 - d) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer / Kassenprüferinnen,
 - e) die Beschlussfassung über Anträge auf Änderung der Satzung,

- f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- g) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,
- h) das Erteilen von Weisungen an den Vorstand,
- i) die Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund,
- j) Auflösung des Vereins

2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen und von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Der Vorstand kann die Leitung der Versammlung delegieren. Die Einberufung erfolgt:
- durch öffentliche Bekanntmachung in der „Hofheimer Zeitung“,
 - der Website des Vereins,
 - in Textform an die letzte bekannte Mailadresse des Mitglieds oder auf dem Postweg unter Wahrung einer Frist von drei Wochen und der Bekanntgabe des Ortes und der Tagesordnung.
- Anträge der Mitglieder sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie spätestens zwei Wochen vor Beginn der Versammlung bei dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden in Textform eingebracht worden sind. Die ergänzte Tagesordnung wird den Mitgliedern per E-Mail oder Post bis eine Woche vor der Versammlung mitgeteilt. Danach gestellte Anträge werden in der Mitgliederversammlung nicht zur Abstimmung gestellt.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Die Mitgliederversammlung findet statt in

- a) Form einer Präsenzversammlung mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder (Regelfall)
- b) im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Versammlung)
- c) ohne Versammlung im Wege eines Umlaufverfahrens.

Die Entscheidung über die Art der Mitgliederversammlung trifft der Vorstand per einfachem Beschluss.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

Die Beschlussfassung in realen Versammlungen erfolgt offen durch Handheben, sofern nicht die Versammlung mit einfacher Mehrheit geheime Abstimmung beschließt. Dies gilt auch für Wahlvorgänge.

4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter / der Versammlungsleiterin und vom Schriftführer / der Schriftführerin zu unterzeichnen und dem Vorstand und dem Beirat in Kopie zuzuleiten ist. Dem Protokoll ist eine Liste der Teilnehmer / der Teilnehmerinnen beizufügen. Im Regelfall der Präsenzversammlung wird eine Teilnehmerliste mit persönlicher Unterschrift beigelegt; bei einer Online Versammlung werden die Teilnehmer protokolliert. Im Fall eines Umlaufverfahrens ergeben sich die Teilnehmer aus dem Abstimmungsrücklauf. Vereinsmitglieder können die Zusendung einer Abschrift des Protokolls beim Vorstand beantragen.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb einer Frist von einem Monat durch Klage beim zuständigen ordentlichen Gericht angegriffen werden.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus

- a) dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden / der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart / der Kassenwartin,

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- d) dem Schriftführer / der Schriftführerin,
- e) dem Pressereferenten / der Pressereferentin,

f) je zwei Referenten / Referentinnen für jede Partnerstadt Hofheims

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wählbar sind nur volljährige natürliche Personen, die Mitglied des Vereins sind. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen bestellen. Die Bestellung ist durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu genehmigen, soweit nicht ohnehin die Neuwahl ansteht.

2. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende / die Vorsitzende, der stellv. Vorsitzende / die stellv. Vorsitzende und der Kassenwart / die Kassenwartin, und zwar jeweils einzeln, berechtigt und verpflichtet. Änderungen der Person des / der Vorsitzenden, des / der stellv. Vorsitzenden und des Kassenwartes / der Kassenwartin sowie Änderungen der Satzung sind in der gehörigen Form beim zuständigen Registergericht anzumelden.
3. Der Vorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte gemeinschaftlich, soweit in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist. Unabhängig von der rechtlichen Vertretung des Vereins im Außenverhältnis hat der Vorstand daher im Innenverhältnis Mehrheitsentscheidungen über sämtliche ihm übertragene Geschäftsführungsmaßnahmen und den Verein betreffende Rechtsgeschäfte herbeizuführen.

Er hat für eine ordnungsgemäße Führung der Bücher zu sorgen und diese wenigstens einmal im Jahr von zwei Kassenprüfern / Kassenprüferinnen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, prüfen zu lassen. Der Vorstand hat das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung vorzulegen.
4. Der Vorstand ist an die Beschlüsse und Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden.
5. Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende, den stellvertretenden Vorsitzenden / die stellvertretende Vorsitzende oder den Schriftführer / die Schriftführerin in Textform unter Bekanntgabe der Beschlussgegenstände einberufen. Der Vorstand ist unabhängig von der Zahl der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder (Abs. 1)

beschlussfähig Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
7. Alle Entscheidungen und Beschlüsse des Vorstands sind in einem Ergebnisprotokoll festzuhalten. Der Schriftführer / die Schriftführerin trägt für die Übermittlung von Abschriften an alle Vorstands- und Beiratsmitglieder Sorge.

§ 7 Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus bis zu neun zu wählenden Vereinsmitgliedern sowie dem Bürgermeister /der Bürgermeisterin der Stadt Hofheim am Taunus und dem zuständigen Dezernenten / der Dezernentin der Stadt Hofheim als jeweils geborenem Mitglied.
2. Die Mitglieder des Beirates werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wählbar sind nur volljährige natürliche Personen, die Mitglied des Vereins sind. Eine Wiederwahl von Beiratsmitgliedern ist möglich.
3. Der Beirat berät den Vorstand und unterstützt dessen Tätigkeit. Darüber hinaus kann der Beirat zur Durchführung bestimmter Aktivitäten des Vereins in Abstimmung mit dem Vorstand Arbeitskreise aus Vereinsmitgliedern und gegebenenfalls interessierten Personen bilden.
4. Die Mitglieder des Beirates nehmen an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teil.

§ 8 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Einen Antrag auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins können nur der Vorstand oder Dreiviertel der Mitglieder des Vereins stellen. Er ist schriftlich zu begründen.
2. Der Beschluss über Satzungsänderung bedarf einer Dreiviertelmehrheit in der Mitgliederversammlung.

3. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Hofheim am Taunus mit der Auflage, das Vermögen ausschließlich und unmittelbar im Rahmen des Vereinszwecks zu verwenden.

§ 9

Datenschutz im Verein, Formvorschriften

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Verein erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die durch den Vorstand beschlossen und geändert wird.
4. Textform wird nur durch E-Mail oder FAX gewahrt und kann durch die Schriftform ersetzt werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 22. Juni 2022 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung von 1997 (mit Änderung von 2009). Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.